



Drucksachen-Nr. VL-64/2010

Biblis den 31.05.2010

Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen: 600-20 Gö/di

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	01.06.2010		nichtöffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	09.06.2010	12	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	10.06.2010	9	öffentlich
Gemeindevorstand	15.06.2010		nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2010	1	öffentlich
Gemeindevertretung	16.06.2010	12	öffentlich

Titel

Erhebung von Kanalbeiträgen im Baugebiet "Am Werrtor" hier: Genehmigung eines Vergleichs vor dem VG Darmstadt

Beschlussentwurf:

- a) Die Gemeindevertretung von Biblis beschließt die Genehmigung des Vergleichs vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt vom 27. April 2010 zur Erhebung von Abwasserbeiträgen im Baugebiet „Am Werrtor“.
- b) Die Gemeindevertretung von Biblis beschließt ferner auf der Basis der aktuellen Überschlagsberechnung eine Teilrückzahlung von 50 % des Beitrags, den die Anlieger aufgrund des Bescheides vom November 2005 entrichtet haben.

Sach- und Rechtslage:

Nach Fertigstellung der Kanalbaumaßnahme im Baugebiet „Am Werrtor“ wurden von der Verwaltung die Heranziehungsbescheide auf der Grundlage der Entwässerungssatzung im November 2005 zugestellt.

Fünf Anlieger des Baugebietes haben dagegen beim Verwaltungsgericht Darmstadt Klage eingereicht. Während des Verfahrens einigte man sich darauf, nur die Angelegenheiten einiger Kläger stellvertretend für alle Verfahren zu verhandeln.

Nach jahrelangem Schriftverkehr kam es am Dienstag, dem 27. April 2010, vor der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt zu einer öffentlichen Sitzung. Die Gemeinde war hierbei vertreten durch Frau Wagner vom Hess. Städte- und Gemeindebund sowie Mitarbeitern der Bauverwaltung.

Die Gemeinde hatte die Entwässerungssatzung im Jahr 2003 neu gefasst. Man hatte seinerzeit das Modell der repräsentativen Rechnungsperiodenkalkulation angewandt. Dies bedeutete, dass in der Entwässerungssatzung

der Beitragssatz so gewählt wurde, dass er sich sowohl auf die Geschossfläche als auch auf die Grundfläche verteilte. Hierbei wurden die Ergebnisse von Kosten und Belastungen früherer Baugebiete zugrunde gelegt und ein entsprechend gemittelter Beitragssatz festgelegt. Diese Berechnungsmethode war früher von den Gerichten anerkannt worden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gemeindevertretung die Beitragshöhe so festgesetzt hatte, war auch für das Gebiet „Am Werrtor“ das in der Satzung enthaltene Berechnungsmodell anzuwenden. Auf die besondere Problematik dieses Baugebietes wurde in der Verhandlung hingewiesen. Während des Schriftwechsels war schon zum Ausdruck gekommen und auch vom Gericht empfohlen worden, dass die Gemeinde ihre Beiträge nicht auf die Rechnungsperiodenkalkulation, sondern auf eine Globalkalkulation stützen solle. Daraufhin wurde ein Fachbüro beauftragt, den ursprünglich per repräsentativer Rechnungsperiodenkalkulation ermittelten Beitragssatz mittels einer Globalkalkulation zu überprüfen.

In diese Globalkalkulation wurden Positionen eingerechnet, die nach Auffassung des Gerichts nicht eingerechnet werden dürfen (siehe Anlage 1), wie zum Beispiel die Erweiterung der neuen Kläranlage. Der Beschluss wurde durch die Gemeindevertretung erst 2006 gefasst, also zu einem Zeitpunkt, an dem die Bescheide bereits ergangen waren. Einige weitere Punkte sind juristisch sehr differenziert zu betrachten. Zum Beispiel dürfen bereits abgeschriebene Anlagen, sofern sie noch genutzt werden, unter bestimmten Umständen in die Globalkalkulation einfließen. Das Gericht hat dies u. a. im Falle der alten Kläranlage nicht anerkannt.

Der Gesamtbetrag der in Abzug zu bringenden Positionen beläuft sich auf fast 16 Mio. Euro. Bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 33 Mio. Euro reduziert sich der Aufwand um rund 50 %.

Das Gericht schlug dann einen Vergleich vor. Dieser Vergleich, der übertragen auf alle 5 Kläger angewendet werden soll, beinhaltet, dass alle Kläger 50 % der angeforderten Abwasserbeiträge bis zum 31. Juli 2010 an die Gemeinde entrichten werden.

Die Kläger haben diesen Vergleichsvorschlag vor Gericht akzeptiert. Die Vertreter der Gemeinde haben den Vergleich ebenfalls angenommen, allerdings mit einem Widerrufsvorbehalt bis zum 30. Juni 2010.

Somit hat die Gemeindevertretung die Möglichkeit, die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Vergleich anzunehmen. Dieser Vorschlag stützt sich auf die Überschlagsrechnung, die, wie aus der Anlage 1 zu entnehmen ist, die Reduzierung der Abwasserbeiträge auf 50 % der angeforderten Summe rechtfertigt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20. Mai 2010 hat die Verwaltung zu den von der CDU-Fraktion aufgelisteten Fragen Stellung genommen. Sowohl von der CDU als auch von der SPD wurde vorgetragen, dass nicht nur die Kläger in den Genuss dieser 50-prozentigen Rückzahlung kommen sollten, sondern, wenn überhaupt, sämtliche Anlieger „Am Werrtor“.

Daraufhin hat die Verwaltung in Gesprächen mit der Kommunalaufsicht und der Rechtsabteilung des Kreises Bergstraße die Angelegenheit erörtert. Schließlich seien die übrigen Bescheide rechtskräftig und unterliegen demzufolge auch der Besitzstandswahrung.

Damit war die Frage der freiwilligen Rückzahlung von 50 % der geforderten Abwasserbeiträge in den bestandskräftigen Fällen des Baugebietes zu prüfen. Eine Rückzahlung ist dann möglich, wenn in der Beitragsbewertung Fakten enthalten sind, die die Unrechtmäßigkeit der Höhe dieses Betrages herausstellen.

Wie bereits erwähnt, hat das Gericht beanstandet, dass einige Kosten in die Globalberechnung aufgenommen wurden, die nicht hätten einfließen dürfen.

Nach Auffassung des Gerichts war zum einen die Rechnungsperiodenkalkulation nicht mehr zeitgemäß und zum zweiten wurde die Globalberechnung, die nachträglich erstellt wurde, möglicherweise nicht ordnungsgemäß durchgeführt, d. h. in die Berechnung sind Kosten der alten und neuen Kläranlage eingeflossen, die nicht hätten einfließen dürfen.

Werden diese Positionen herausgerechnet, so ergibt sich ein Beitragssatz von 2,65 € auf die GEZ und 5,40 € auf die GFZ. Dies entspricht in der Summe, dass 50 % der Beiträge im Baugebiet „Am Werrtor“ nicht hätten gefordert werden dürfen. Der so berichtigte Beitragssatz von 51,38 % bzw. 54,06 % des aktuellen Beitragssatzes deckt sich im Wesentlichen mit dem Vorschlag des Gerichtes, den Vergleich mit 50 % zu akzeptieren. Somit würde der Gemeinde kein finanzieller Nachteil entstehen, wenn auch an die Anlieger eine Beitragsrückerstattung erfolgt, die

keinen Widerspruch gegen den Bescheid vom November 2005 eingelegt haben. Aus dieser Sach- und Rechtslage heraus rechtfertigt sich eine Rückzahlung an alle Anlieger.

Nachdem die Festsetzungsverjährung eingetreten ist, ist es nicht mehr möglich, die ursprünglichen Bescheide aufzuheben. Es besteht allerdings die Möglichkeit der Teilrücknahme dieser Bescheide. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10. Juni 2010 haben beide großen Fraktionen noch einmal bestätigt, dem Vergleich zuzustimmen, unter der Voraussetzung, dass diejenigen Anlieger, die bereits gezahlt haben, eine Rückerstattung von 50 % ihres jeweiligen Beitrags erhalten.

Zur Herstellung des Rechtsfriedens waren auch die Kommunalaufsicht und die Rechtsabteilung des Kreises der Meinung, die Beitragsrückzahlungen in allen - also auch in den bestandskräftigen - Fällen vorzunehmen. Zwar kann auf Grund der aktuellen korrigierten Berechnung des Beitragssatzes und der darin festgelegten Überforderung eine Teilrücknahme nicht beansprucht werden, sie wird jedoch nach Treu und Glauben gewährt.

Wir werden die bestehende Satzung an die geänderte Rechtslage anpassen.

Nach dem Ergebnis der überschlägigen Rechnung (Anlage), die die anzuerkennenden Einwände des Gerichts berücksichtigt hat, hätte bei einer Neuberechnung der Schaffensbeiträge nur die Gesamtsumme von rd. 15,7 Mio. Euro einfließen dürfen. Daraus errechnen sich um rund 49 % verringerte Beitragssätze.

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	
Haushaltsstelle	
Bedarf	
Jährliche Folgekosten	
Mittel vorhanden (ja/nein)	

Anlage(n):
 Anlage zur Beschlussvorlage VL-64/2010